

hingegen. Noch gravierender ist, daß mit der Bestimmung über die Anerkennung Friedrichs II. im Kaiserreich dem Papst eine bestimmte Handlungsweise nahegelegt wird, die ihrerseits ein Zugeständnis bedeutet. Im Anschluß daran wird dies in einen ursächlichen Zusammenhang mit den territorialen Bestimmungen Heinrichs gebracht. Das alles widerspricht dem Prinzip eines Testaments, dessen Funktion keinesfalls darin besteht, Leistungen von Gleich- oder Höhergestellten zu bewirken und diese dann auch noch zu vergelten. Ein Testament ist grundsätzlich eine einseitige Willenserklärung. Gerade die zuletzt genannten Bestimmungen verleihen dem Dokument aber einen bilateralen Charakter. Das Fragment in den *Gesta* erinnert damit, wie bereits von Vones und Ertl vorgeschlagen¹⁴, viel eher an einen Vertrag.

Wird die Klassifikation als Testament in Zweifel gezogen, so ist auch seine Datierung auf September 1197, also in die Zeit unmittelbar vor dem Tod Heinrichs VI., zu überdenken. Ohnehin war es keineswegs selbstverständlich, daß ein Herrscher ausschließlich auf dem Sterbebett testierte, wie dies für Heinrich bislang durchweg konstatiert wurde. Sein Sohn Friedrich II. sollte gerade das Gegenteil beweisen, als er 1228 vor dem Aufbruch zum Kreuzzug seinen Letzten Willen aufsetzen ließ¹⁵. Es entfällt also die Notwendigkeit, die Aussagen des vorgeblichen Testaments Heinrichs VI. unbedingt mit der politischen Situation vom Herbst 1197 in Einklang zu bringen, was vor allem bei den Anhängern der Echtheitsthese immer wieder umständliche argumentative Verrenkungen hervorgebracht hat¹⁶. Tatsächlich mag die Lage beim Ableben des Kaisers nur wenig zum Inhalt des Schriftstücks passen¹⁷. Damals durfte Heinrich VI. seine Position

14) VONES, *Confirmatio* (wie Anm. 10) S. 330; ERTL, *Studien* (wie Anm. 11) S. 149 f.

15) In Paraphrase überliefert bei Ryccardus de Sancto Germano, *Chronica*, ad a. 1228, ed. Carlo Alberto GARUFI (*RIS*² 7/2, 1938) S. 151. Vgl. hier nur Wolfgang STÜRNER, *Friedrich II.*, 2 Bde. (*Gestalten des Mittelalters und der Renaissance*, 1992/2000) 2, S. 142 f.

16) So bereits WINKELMANN, *Ueber das Testament* (wie Anm. 3) S. 471.

17) Zur Regierung Heinrichs VI. vgl. generell Theodor TOECHE, *Kaiser Heinrich VI.* (*Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, 1867); CSENDES, *Heinrich VI.* (wie Anm. 8). Jeweils einen guten Einblick in die Materie bieten Theo KÖLZER, *Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher und seine Zeit*, in: *Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher und seine Zeit*, hg. v. Karl-Heinz RUESS (*Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst* 17, 1998) S. 8-33, und Joachim EHLERS, *Heinrich VI. (1190-1197)*, in: *Die deutschen Herrscher des*